



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, 17.8.2023
K(2023) 5512 endgültig

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) DER

KOMMISSION .../... vom 17.8.2023

zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Berichtspflichten für die Zwecke des Mechanismus für den Kohlenstoffgrenzausgleich während des Übergangszeitraums

(Text mit Bedeutung für den EWR)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) DER

KOMMISSION .../... vom 17.8.2023

zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Berichtspflichten für die Zwecke des Mechanismus für den Kohlenstoffgrenzausgleich während des Übergangszeitraums

(Text mit Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines Mechanismus für den Ausgleich der CO₂-Grenze¹, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2023/956 legt die Berichtspflichten für die Zwecke des Kohlenstoffgrenzausgleichsmechanismus während des Übergangszeitraums vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2025 fest.
- (2) Während des Übergangszeitraums müssen Importeure oder indirekte Zollvertreter über die Menge der importierten Waren, die darin enthaltenen direkten und indirekten Emissionen und alle für diese Emissionen fälligen Kohlenstoffpreise berichten, einschließlich der Kohlenstoffpreise, die für die in den relevanten Vorläufermaterialien enthaltenen Emissionen fällig sind.
- (3) Der erste Bericht sollte bis zum 31. Januar 2024 für die im vierten Quartal 2023 eingeführten Waren vorgelegt werden. Der letzte Bericht sollte bis zum 31. Januar 2026 für die im vierten Quartal 2025 eingeführten Waren vorgelegt werden.
- (4) Die Kommission soll Durchführungsbestimmungen für diese Meldepflichten erlassen.
- (5) Die Meldepflichten sollten sich auf das beschränken, was notwendig ist, um die Belastung der Importeure während des Übergangszeitraums so gering wie möglich zu halten und die reibungslose Einführung der CBAM-Meldepflichten nach dem Übergangszeitraum zu erleichtern.
- (6) Im Einklang mit Anhang IV der Verordnung (EU) 2023/956 sollten die detaillierten Regeln für die Berechnung der eingebetteten Emissionen von importierten Gütern auf der Methodik basieren, die im Rahmen des Emissionshandelssystems für Anlagen in der EU gilt, wie insbesondere in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission² festgelegt. Die Grundsätze für die Bestimmung der eingebetteten Emissionen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Güter sollten darauf abzielen, die relevanten Produktionsprozesse für Güterkategorien zu ermitteln und die direkten und indirekten Emissionen dieser Güter zu überwachen.

¹ ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52.

² Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr.

601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1).

Produktionsprozesse. Bei der Berichterstattung während des Übergangszeitraums sollten auch die bestehenden Normen und Verfahren des einschlägigen Unionsrechts berücksichtigt werden. Was die Produktion von Wasserstoff und seinen Derivaten betrifft, so sollte die Berichterstattung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates³ Rechnung tragen.

- (7) Die Systemgrenzen der Produktionsprozesse, einschließlich der Emissionsdaten auf Anlagenebene, die den Produktionsprozessen zugerechneten Emissionen und die in die Waren eingebetteten Emissionen sollten zur Bestimmung der Daten herangezogen werden, die für die Erfüllung der Berichterstattungspflichten vorzulegen sind. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen sollten die Importeure und indirekten Zollvertreter sicherstellen, dass die von den Anlagenbetreibern benötigten Informationen verfügbar sind. Diese Informationen sollten so rechtzeitig eingehen, dass die Importeure und indirekten Zollvertreter ihren Berichtspflichten nachkommen können. Diese Informationen sollten Standardemissionsfaktoren für die Berechnung der direkten eingebetteten Emissionen enthalten, insbesondere Brennstoffemissionsfaktoren und Prozessemissionsfaktoren sowie Referenzwirkungsgrade für die Strom- und Wärmeerzeugung.
- (8) Da der Berichtszeitraum am 1.st Oktober 2023 beginnt, bleibt den Einführern und indirekten Zollvertretern nur wenig Zeit, um die Einhaltung der Berichtspflichten zu gewährleisten. Mit den Überwachungs- und Berichterstattungssystemen, die von den Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern bereits genutzt werden, können Synergien erzielt werden. Daher sollte eine vorübergehende Abweichung von den Berechnungsmethoden für die Berichterstattung über eingebettete Emissionen für einen begrenzten Zeitraum bis Ende 2024 zugelassen werden. Diese Flexibilität sollte gelten, wenn der Betreiber in einem Drittland einem obligatorischen Überwachungs- und Berichterstattungssystem im Zusammenhang mit einem Kohlenstoffpreissystem oder anderen obligatorischen Überwachungs- und Berichterstattungssystemen unterliegt oder wenn der Betreiber die Emissionen der Anlage, auch im Rahmen eines Emissionsreduktionsprojekts, überwacht.
- (9) Für einen begrenzten Zeitraum bis zum 31. Juli 2024 sollten die meldepflichtigen Unternehmen, die nicht in der Lage sind, alle Informationen von den Betreibern in Drittländern zu erhalten, um die tatsächlichen eingebetteten Emissionen der eingeführten Waren gemäß der in Anhang III dieser Verordnung festgelegten Methode zu bestimmen, eine alternative Methode zur Bestimmung der direkten eingebetteten Emissionen anwenden und darauf verweisen können.
- (10) Die Berichterstattungspflichten sollten auch eine gewisse Flexibilität bei der Bestimmung der Produktionsschritte in Anlagen zulassen, die keinen wesentlichen Anteil an den eingebetteten direkten Emissionen der importierten Güter haben. Dies wäre typischerweise der Fall bei den letzten Produktionsschritten von nachgelagerten Stahl- oder Aluminiumprodukten. In diesem Fall sollte eine Ausnahme von den vorgeschriebenen Berichterstattungspflichten vorgesehen werden, und es können geschätzte Werte für die Produktionsschritte in Anlagen gemeldet werden, deren Beitrag zu den direkten Emissionen 20 % der gesamten eingebetteten Emissionen der eingeführten Güter nicht überschreitet. Dieser Schwellenwert sollte eine ausreichende Flexibilität für kleine Betreiber in Drittländern gewährleisten.
- (11) Eines der Ziele des Übergangszeitraums besteht darin, Daten zu erheben, um in dem Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 7 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/956 die Methode zur Berechnung der eingebetteten indirekten Emissionen nach diesem Zeitraum genauer festzulegen. In diesem Zusammenhang sollte die Berichterstattung über indirekte Emissionen während des Übergangszeitraums offen und so gestaltet

sein, dass der am besten geeignete Wert aus den in Anhang IV Abschnitt 4.3 der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Werten ausgewählt werden kann. Die Berichterstattung über indirekte Emissionen sollte jedoch nicht die Berichterstattung auf der Grundlage des

³ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

durchschnittlichen Emissionsfaktor des Unionsnetzes, da dieser Wert der Kommission bereits bekannt ist.

- (12) Die während des Übergangszeitraums erhobenen Daten sollten die Grundlage für die Berichte bilden, die die Kommission gemäß Artikel 30 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/956 vorlegen muss. Die während des Übergangszeitraums erhobenen Daten sollten auch dazu beitragen, eine einheitliche Überwachungs-, Berichterstattungs- und Überprüfungsverfahren für die Zeit nach dem Übergangszeitraum festzulegen. Die Bewertung der erhobenen Daten sollte insbesondere für die Arbeit der Kommission im Hinblick auf die Anpassung der nach der Übergangszeit anzuwendenden Methodik genutzt werden.
- (13) Der Richtwert für die Sanktionen, die gegen einen Meldepflichtigen verhängt werden, der seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, sollte auf den von der Kommission für den Übergangszeitraum bereitgestellten und veröffentlichten Standardwerten für die nicht gemeldeten eingebetteten Emissionen beruhen. Die indikative Höchstspanne sollte mit der Sanktion gemäß Artikel 16 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2003/87/EG⁴ in Einklang stehen, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass die Verpflichtung während des Übergangszeitraums auf die Datenmeldung beschränkt ist. Die von den zuständigen Behörden bei der Festlegung der tatsächlichen Höhe der Sanktion anzuwendenden Kriterien sollten auf der Schwere und Dauer des Meldeversäumnisses beruhen. Die Kommission sollte die CBAM-Berichte überwachen, um eine vorläufige Bewertung der von den zuständigen Behörden benötigten Informationen vorzunehmen und die Kohärenz der zu verhängenden Sanktionen zu gewährleisten.
- (14) Um eine effiziente Umsetzung der Meldepflichten zu gewährleisten, sollte die Kommission eine elektronische Datenbank, das CBAM-Übergangsregister, einrichten, um die während des Übergangszeitraums gemeldeten Informationen zu sammeln. Das CBAM-Übergangsregister sollte die Grundlage für die Einrichtung des CBAM-Registers gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2023/956 bilden.
- (15) Das CBAM-Übergangsregister sollte das System für die Einreichung und Verwaltung der CBAM-Meldungen für die meldenden Zollanmelder werden, einschließlich der Kontrollen, vorläufigen Bewertungen und Überprüfungsverfahren. Um eine genaue Bewertung der Meldepflichten zu gewährleisten, sollte das CBAM-Übergangsregister mit den bestehenden Zollsystemen interoperabel sein.
- (16) Um ein wirksames und einheitliches Meldesystem zu gewährleisten, sollten technische Vorkehrungen für das Funktionieren des CBAM-Übergangsregisters getroffen werden, z. B. Vorkehrungen für die Entwicklung, Erprobung und Einrichtung sowie für die Wartung und mögliche Änderungen der elektronischen Systeme, den Datenschutz, die Aktualisierung der Daten, die Einschränkung der Datenverarbeitung, die Eigentumsrechte an den Systemen und die Sicherheit. Diese Regelungen sollten mit dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2018/1725⁵ und Artikel 25 der

⁴ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Entscheidung Nr. 1247/2002/EG (EU-Datenschutzverordnung) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Verordnung (EU) 2016/679⁶ , sowie mit der Sicherheit der Verarbeitung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/1725 und Artikel 32 der Verordnung 2016/679.

- (17) Um die Kontinuität der Datenmeldung jederzeit zu gewährleisten, ist es wichtig, alternative Lösungen für den Fall eines vorübergehenden Ausfalls der elektronischen Systeme für die Datenmeldung vorzusehen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission einen CBAM Business Continuity Plan ausarbeiten.
- (18) Um den Zugang zum CBAM-Übergangsregister zu sichern, sollte das in Artikel 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1070 der Kommission⁷ genannte System zur einheitlichen Benutzerverwaltung und digitalen Signatur (Uniform User Management and Digital Signature - UUM&DS) für die Verwaltung, Authentifizierung und Zugangsprüfung der Meldepflichtigen verwendet werden.
- (19) Zur Identifizierung der Meldepflichtigen und zur Erstellung einer Liste der Meldepflichtigen mit ihren Registrierungs- und Identifizierungsnummern (EORI) sollte das CBAM-Übergangsregister mit dem in Artikel 30 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1070 genannten Registrierungs- und Identifizierungssystem für Wirtschaftsbeteiligte interoperabel sein.
- (20) Zu Kontroll- und Meldezwecken sollten die nationalen Systeme die erforderlichen Informationen über die in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Waren gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 der Kommission⁸ liefern.
- (21) Die Identifizierung der eingeführten Waren anhand ihrer Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur ("KN") gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁹ und die in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1070 festgelegten Lagerungsvorschriften sollten für die Bereitstellung von Informationen über die in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten eingeführten Waren verwendet werden.
- (22) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere mit dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten. Die personenbezogenen Daten der Wirtschaftsbeteiligten und anderer Personen, die über die elektronischen Systeme verarbeitet werden, sollten auf den in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Datensatz beschränkt werden. Ist es für die Zwecke der Durchführungsverordnung erforderlich, personenbezogene Daten zu verarbeiten, so sollte dies im Einklang mit dem Unionsrecht über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen. In dieser Hinsicht sollte jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden der Mitgliedstaaten der Verordnung (EU) 2016/679 und den nationalen Anforderungen an den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegen. Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission sollte der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegen. Personenbezogene Daten sollten in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, und zwar nicht länger, als es für folgende Zwecke erforderlich ist

⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1070 der Kommission vom 1. Juni 2023 über technische Vorkehrungen für die Entwicklung, Wartung und Nutzung elektronischer Systeme für den Austausch und die Speicherung von Informationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 143 vom 2.6.2023, S. 65).

- ⁸ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 der Kommission vom 13. Dezember 2019 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Einführung der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 168).
- ⁹ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (TARIC) (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden. In diesem Zusammenhang ist die Aufbewahrungsfrist für das CBAM-Übergangsregister auf 5 Jahre ab dem Eingang des CBAM-Berichts begrenzt.

- (23) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ konsultiert und hat am 28. Juli 2023 eine Stellungnahme abgegeben.
- (24) Da der erste Berichtszeitraum am 1. Oktober 2023 beginnt, sollte diese Verordnung dringend in Kraft treten.
- (25) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des CBAM-Ausschusses,

HAT DIESE VERORDNUNG ANGENOMMEN:

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Entscheidung Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Kapitel I

Gegenstand und Definitionen

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Meldepflichten gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2023/956 in Bezug auf die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Waren, die während der Übergangszeit vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2025 ("Übergangszeit") in das Zollgebiet der Union eingeführt werden.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

- (1) Der Begriff "Meldepflichtiger" bezeichnet eine der folgenden Personen:
 - (a) der Einführer, der die Zollanmeldung zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in seinem eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgibt;
 - (b) die Person, die im Besitz einer Bewilligung zur Abgabe einer Zollanmeldung gemäß Artikel 182 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 ist und die Einfuhr von Waren anmeldet;
 - (c) der indirekte Zollvertreter, wenn die Zollanmeldung von dem gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 ernannten indirekten Zollvertreter abgegeben wird, wenn der Einführer außerhalb der Union ansässig ist oder wenn der indirekte Zollvertreter den Meldepflichten gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 2023/956 zugestimmt hat.
- (2) "Rabatt" ist jeder Betrag, der den von einer Person, die zur Zahlung eines Kohlenstoffpreises verpflichtet ist, geschuldeten oder gezahlten Betrag vor oder nach der Zahlung in Form eines Geldbetrags oder in einer anderen Form verringert.

Kapitel II

Rechte und Pflichten der Meldepflichtigen im Zusammenhang mit der Meldung

Artikel 3

Meldepflichten der Meldepflichtigen

1. Jeder meldende Anmelder stellt auf der Grundlage der Daten, die der Wirtschaftsbeteiligte gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung übermitteln kann, die folgenden Informationen über die in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Waren bereit, die in dem Quartal eingeführt wurden, auf das sich der CBAM-Bericht bezieht:
 - (a) die Menge der eingeführten Waren, ausgedrückt in Megawattstunden für Strom und in Tonnen für andere Waren;
 - (b) die Art der Waren, wie sie durch ihren KN-Code identifiziert werden.
2. Jeder meldende Deklarant macht in den CBAM-Berichten die folgenden Angaben zu den eingebetteten Emissionen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Waren, wie sie in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind:
 - (a) das Ursprungsland der eingeführten Waren;
 - (b) die Anlage, in der die Waren hergestellt wurden, identifiziert durch die folgenden Daten:
 - (1) den für den Ort geltenden Code der Vereinten Nationen für Handel und Transport (UN/LOCODE);
 - (2) den Firmennamen der Anlage, die Adresse der Anlage und ihre englische Niederschrift;
 - (3) geografische Koordinaten der Hauptemissionsquelle der Anlage.
 - (c) die in Anhang II Abschnitt 3 dieser Verordnung definierten Produktionswege, die die für die Herstellung der Waren verwendete Technologie widerspiegeln, sowie Informationen über spezifische Parameter, die für den angegebenen Produktionsweg im Sinne von Anhang IV Abschnitt 2 zur Bestimmung der eingebetteten direkten Emissionen geeignet sind;
 - (d) die spezifischen eingebetteten direkten Emissionen der Waren, die durch Umrechnung der zugeordneten direkten Emissionen der Produktionsprozesse in spezifische Emissionen der Waren, ausgedrückt als CO_{2e} pro Tonne gemäß Anhang III Abschnitte F und G dieser Verordnung, bestimmt werden;
 - (e) die Berichterstattungspflichten, die sich auf die in Anhang IV Abschnitt 2 dieser Verordnung genannten eingebetteten Emissionen der Güter auswirken;
 - (f) für Elektrizität als eingeführte Waren, muss der meldende Anmelder folgende Angaben machen:
 - (1) der für Elektrizität verwendete Emissionsfaktor, ausgedrückt in Tonnen CO_{2e} pro MWh (Megawattstunde), der gemäß Anhang III Abschnitt D dieser Verordnung ermittelt wird;

- (2) die Datenquelle oder die Methode, die zur Bestimmung des Emissionsfaktors für Strom gemäß Anhang III Abschnitt D dieser Verordnung verwendet wird.
 - (g) bei Stahlerzeugnissen die Kennnummer des Stahlwerks, in dem eine bestimmte Charge von Rohstoffen hergestellt wurde, sofern bekannt.
3. Für spezifische eingebettete indirekte Emissionen übermittelt jeder Berichtspflichtige in den CBAM-Berichten die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Informationen:
 - (a) Stromverbrauch, ausgedrückt in Megawattstunden, des Produktionsprozesses pro Tonne produzierter Waren;
 - (b) angeben, ob der Erklärende tatsächliche Emissionen oder Standardwerte meldet, die von der Kommission für den Übergangszeitraum gemäß Anhang III Abschnitt D dieser Verordnung zur Verfügung gestellt und veröffentlicht wurden;
 - (c) den entsprechenden Emissionsfaktor des verbrauchten Stroms;
 - (d) die Menge der spezifischen eingebetteten indirekten Emissionen, die durch Umrechnung der zugeschriebenen eingebetteten indirekten Emissionen der Produktionsprozesse in spezifische indirekte Emissionen der Güter, ausgedrückt als CO_{2e} pro Tonne gemäß Anhang III Abschnitte F und G dieser Verordnung, ermittelt wird.
4. Weichen die Regeln für die Datenermittlung von den in Anhang III dieser Verordnung genannten Regeln ab, so legt der meldende Erklärer zusätzliche Informationen und eine Beschreibung der methodischen Grundlage der zur Ermittlung der eingebetteten Emissionen verwendeten Regeln vor. Die beschriebenen Regeln müssen zu einer ähnlichen Erfassung und Genauigkeit der Emissionsdaten führen, einschließlich der Systemgrenzen, der überwachten Produktionsprozesse, der Emissionsfaktoren und anderer für die Berechnungen und die Berichterstattung angewandter Methoden.
5. Für die Zwecke der Berichterstattung kann der meldende Anmelder verlangen, dass der Betreiber eine von der Kommission bereitgestellte elektronische Vorlage verwendet und den Inhalt der Mitteilung in Anhang IV Abschnitte 1 und 2 angibt.

Artikel 4

Berechnung der eingebetteten Emissionen

1. Für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 2 werden die spezifischen eingebetteten Emissionen der in einer Anlage hergestellten Güter nach einer der folgenden Methoden bestimmt, die auf der Wahl der Überwachungsmethode gemäß Nummer B.2 des Anhangs III der vorliegenden Verordnung, die entweder aus:
 - (a) Bestimmung der Emissionen aus den Stoffströmen auf der Grundlage von Aktivitätsdaten, die mit Hilfe von Messsystemen und Berechnungsfaktoren aus Laboranalysen oder Standardwerten gewonnen werden;
 - (b) Bestimmung der Emissionen aus Emissionsquellen durch kontinuierliche Messung der Konzentration des betreffenden Treibhausgases im Abgas und des Abgasstroms.
2. (2) Abweichend von Absatz 1 können bis zum 31. Dezember 2024 die spezifischen eingebetteten Emissionen der in einer Anlage hergestellten Waren anhand einer der folgenden Überwachungs- und Berichterstattungsmethoden ermittelt werden, wenn

diese zu einem ähnlichen Erfassungsgrad und einer ähnlichen Genauigkeit der Emissionsdaten führen wie die in diesem Absatz aufgeführten Methoden:

- (a) eine Kohlenstoffpreisregelung am Standort der Anlage oder

- (b) ein obligatorisches Emissionsüberwachungssystem am Standort der Anlage, oder
 - (c) ein Emissionsüberwachungssystem in der Anlage, das eine Überprüfung durch eine akkreditierte Prüfstelle beinhalten kann.
3. (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann der meldende Anmelder bis zum 31. Juli 2024 für jede Wareneinfuhr, für die er nicht über alle in Artikel 3 Absätze 2 und 3 aufgeführten Informationen verfügt, andere Methoden zur Bestimmung der Emissionen anwenden, einschließlich der von der Kommission für den Übergangszeitraum zur Verfügung gestellten und veröffentlichten Standardwerte oder anderer Standardwerte gemäß Anhang III. In diesem Fall gibt der meldende Deklarant in den CBAM-Berichten die zur Ermittlung dieser Werte angewandte Methode an und verweist darauf.

Artikel 5

Verwendung von Schätzwerten

Abweichend von Artikel 4 können bis zu 20 % der gesamten eingebetteten Emissionen komplexer Güter auf Schätzungen beruhen, die von den Betreibern der Anlagen zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 6

Datenerhebung und Berichterstattung über den aktiven Veredelungsverkehr

1. Für Waren, die in die aktive Veredelung übergeführt und anschließend entweder als dieselben Waren oder als Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, übermittelt der meldende Anmelder in den CBAM-Meldungen für das Quartal, das auf das Quartal folgt, in dem die Beendigung des Zollverfahrens gemäß Artikel 257 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 erfolgt ist, die folgenden Informationen:
- (a) die in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Warenmengen, die während dieses Zeitraums im Anschluss an die aktive Veredelung in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden;
 - (b) eingebettete Emissionen, die den Mengen der unter Buchstabe a genannten Waren entsprechen, die während dieses Zeitraums im Anschluss an die aktive Veredelung in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden;
 - (c) das Ursprungsland der unter Buchstabe a genannten Waren, sofern bekannt;
 - (d) die Anlagen, in denen die unter Buchstabe a) genannten Waren hergestellt wurden, soweit bekannt;
 - (e) die Mengen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Waren, die in den aktiven Veredelungsverkehr überführt wurden und aus denen Veredelungserzeugnisse hervorgegangen sind, die während dieses Zeitraums in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden;
 - (f) eingebettete Emissionen, die den Gütern entsprechen, die zur Herstellung der unter Buchstabe e genannten Mengen an verarbeiteten Erzeugnissen verwendet wurden;
 - (g) im Falle einer von den Zollbehörden gemäß Artikel 175 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446¹¹ gewährten Befreiung von der Erledigungserklärung legt der meldende Anmelder die Befreiung vor.
2. Die Berichterstattung und Berechnung der in Absatz 1 Buchstaben b und f genannten eingebetteten Emissionen erfolgt gemäß den Artikeln 3, 4 und 5.

- ¹¹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Durchführungsvorschriften zu einigen Vorschriften des Zollkodex der Union.

3. (3) Abweichend von Absatz 2 werden bei der Überführung von Verarbeitungserzeugnissen oder Waren der aktiven Veredelung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 170 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 die in Absatz 1 Buchstaben b und f genannten eingebetteten Emissionen auf der Grundlage der gewichteten durchschnittlichen eingebetteten Emissionen aller Waren derselben CBAM-Warenkategorie gemäß Anhang II dieser Verordnung berechnet, die ab dem 1. Oktober 2023 in das Verfahren der aktiven Veredelung überführt werden.

Die in Unterabsatz 1 genannten eingebetteten Emissionen werden wie folgt berechnet:

- (a) sind die eingebetteten Emissionen gemäß Absatz 2 Buchstabe b die gesamten eingebetteten Emissionen der in die aktive Veredelung übergeführten Waren, die eingeführt werden, und
- (b) sind die eingebetteten Emissionen gemäß Absatz 2 Buchstabe f die gesamten eingebetteten Emissionen der in die aktive Veredelung übergeführten Waren, die in einem oder mehreren Veredelungsvorgängen verwendet wurden, multipliziert mit dem prozentualen Anteil der daraus gewonnenen verarbeiteten Produkte, die eingeführt werden.

Artikel 7

Meldung von Informationen über den fälligen Kohlenstoffpreis

1. Falls zutreffend, macht der meldende Deklarant in den CBAM-Berichten folgende Angaben zum Kohlenstoffpreis, der in einem Herkunftsland für die eingebetteten Emissionen zu zahlen ist:
- (a) die durch den KN-Code angegebene Art des Erzeugnisses;
 - (b) die Art des Kohlenstoffpreises;
 - (c) dem Land, in dem ein Kohlenstoffpreis fällig ist;
 - (d) Form eines Rabatts oder einer anderen in diesem Land verfügbaren Form der Kompensation, die zu einer Senkung des Kohlenstoffpreises geführt hätte;
 - (e) die Höhe des zu zahlenden Kohlenstoffpreises, eine Beschreibung des Kohlenstoffpreisinstruments und mögliche Ausgleichsmechanismen;
 - (f) Angabe der Bestimmung des Rechtsakts, der den Kohlenstoffpreis, -rabatt oder andere Formen des entsprechenden Ausgleichs vorsieht, einschließlich einer Kopie des Rechtsakts;
 - (g) die Menge der erfassten direkten oder indirekten Emissionen;
 - (h) die Menge der eingebetteten Emissionen, die durch einen Rabatt oder eine andere Form des Ausgleichs abgedeckt sind, einschließlich etwaiger kostenloser Zuteilungen.
2. Die in Absatz 1 Buchstabe e genannten Geldbeträge werden auf der Grundlage der durchschnittlichen Wechselkurse des Jahres vor dem Jahr, in dem der Bericht fällig ist, in Euro umgerechnet. Die Jahresdurchschnittskurse beruhen auf den von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Notierungen. Für Währungen, für die die Europäische Zentralbank keine Kurse veröffentlicht, werden die Jahresdurchschnittskurse auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen über die tatsächlichen Wechselkurse ermittelt. Die jährlichen Durchschnittswchselkurse werden von der Kommission im CBAM-Übergangsregister zur Verfügung gestellt.

Artikel 8
Übermittlung der CBAM-
Berichte

1. Für jedes Quartal vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2025 übermittelt der meldende Meldepflichtige die CBAM-Berichte spätestens einen Monat nach Ende des betreffenden Quartals an das CBAM-Übergangsregister.
2. Im CBAM-Übergangsregister muss der meldende Anmelder Informationen bereitstellen und angeben, ob:
 - (a) der CBAM-Bericht wird von einem Importeur in seinem eigenen Namen und auf eigene Rechnung eingereicht;
 - (b) der CBAM-Bericht wird von einem indirekten Zollvertreter im Namen eines Importeurs eingereicht.
3. Ist ein indirekter Zollvertreter nicht damit einverstanden, die Meldepflichten des Einführers gemäß dieser Verordnung zu erfüllen, so teilt der indirekte Zollvertreter dem Einführer mit, dass er verpflichtet ist, diese Verordnung einzuhalten. Die Mitteilung enthält die in Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/956 genannten Informationen.
4. Die CBAM-Berichte enthalten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Informationen.
5. Der CBAM-Bericht wird nach der Einreichung im CBAM-Übergangsregister mit einer eindeutigen Berichts-ID versehen.

Artikel 9
Änderung und Korrektur von CBAM-Berichten

1. Ein meldender Anmelder kann einen eingereichten CBAM-Bericht bis zwei Monate nach Ende des betreffenden Berichtsquartals ändern.
2. (2) Abweichend von Absatz 1 kann ein meldender Anmelder die CBAM-Berichte für die ersten beiden Berichtszeiträume bis zur Einreichungsfrist für den dritten CBAM-Bericht ändern.
3. (3) Auf begründeten Antrag des meldenden Anmelders prüft die zuständige Behörde diesen Antrag und gestattet dem meldenden Anmelder gegebenenfalls, eine CBAM-Meldung nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Frist und innerhalb eines Jahres nach Ende des betreffenden Meldequartals erneut einzureichen oder zu korrigieren. Die Wiedervorlage des berichtigten CBAM-Berichts bzw. die Berichtigung erfolgt spätestens einen Monat nach der Genehmigung durch die zuständige Behörde.
4. Die zuständigen Behörden begründen die Ablehnung des Ersuchens nach Absatz 3 und unterrichten den Meldepflichtigen über sein Recht, Rechtsmittel einzulegen.
5. Ein CBAM-Bericht, für den ein Streitfall anhängig ist, kann nicht geändert werden. Er kann ersetzt werden, um das Ergebnis des Streitfalls zu berücksichtigen.

Kapitel III

Verwaltung bezüglich der CBAM-Berichterstattung

Artikel 10

CBAM-Übergangsregistratur

1. Das CBAM-Übergangsregister ist eine standardisierte und sichere elektronische Datenbank mit gemeinsamen Datenelementen für die Berichterstattung während des Übergangszeitraums sowie für den Zugang, die Fallbearbeitung und die Vertraulichkeit.
2. Das CBAM-Übergangsregister ermöglicht die Kommunikation, die Kontrollen und den Informationsaustausch zwischen der Kommission, den zuständigen Behörden, den Zollbehörden und den meldenden Anmeldern gemäß den Bestimmungen von Kapitel V.

Artikel 11

Kontrolle der CBAM-Berichte und Verwendung der Informationen durch die Kommission

1. Die Kommission kann die CBAM-Berichte überprüfen, um zu beurteilen, ob die Meldepflichtigen ihren Meldepflichten innerhalb des Übergangszeitraums und bis drei Monate nach Vorlage des letzten CBAM-Berichts nachgekommen sind.
2. Die Kommission verwendet das CBAM-Übergangsregister und die in diesem Register enthaltenen Informationen, um die in dieser Verordnung und in der Verordnung (EU) 2023/956 festgelegten Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 12

Vorläufige Bewertung durch die Kommission

1. Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten eine Liste der in einem Mitgliedstaat niedergelassenen meldepflichtigen Unternehmen, bei denen die Kommission Grund zu der Annahme hat, dass sie ihrer Verpflichtung zur Vorlage eines CBAM-Berichts nicht nachgekommen sind, als Hinweis.
2. Ist die Kommission der Auffassung, dass ein CBAM-Bericht nicht alle in den Artikeln 3 bis 7 geforderten Informationen enthält, oder hält sie einen Bericht für unvollständig oder unrichtig im Sinne von Artikel 13, so teilt sie der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der meldende Anmelder niedergelassen ist, die vorläufige Bewertung dieses CBAM-Berichts mit.

Artikel 13

Unvollständige oder fehlerhafte CBAM-Meldungen

1. Eine CBAM-Meldung gilt als unvollständig, wenn der meldende Anmelder es versäumt hat, gemäß Anhang I dieser Verordnung zu melden.
2. Eine CBAM-Meldung gilt in einem der folgenden Fälle als fehlerhaft:
 - (a) die Daten oder Informationen in dem vorgelegten Bericht nicht den Anforderungen der Artikel 3 bis 7 und des Anhangs III dieser Verordnung entsprechen;
 - (b) der Meldepflichtige unrichtige Daten und Informationen übermittelt hat;
 - (c) wenn der Meldepflichtige keine angemessene Begründung für die Anwendung anderer als der in Anhang III dieser Verordnung aufgeführten

Meldevorschriften vorlegt.

Artikel 14
Bewertung der CBAM-Berichte und Nutzung der Informationen durch die zuständigen Behörden

1. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der meldepflichtige Unternehmer ansässig ist, leitet die Überprüfung ein und bewertet die von der Kommission übermittelten Daten, Informationen, die Liste der meldepflichtigen Unternehmer und die indikative Bewertung gemäß Artikel 12 innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung dieser Liste oder indikativen Bewertung.
2. Die zuständigen Behörden verwenden das CBAM-Übergangsregister und die in diesem Register enthaltenen Informationen, um die in dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2023/956 festgelegten Aufgaben zu erfüllen.
3. Innerhalb des Übergangszeitraums oder danach können die zuständigen Behörden das Korrekturverfahren in Bezug auf einen der folgenden Punkte einleiten:
 - (a) unvollständige oder fehlerhafte CBAM-Meldungen;
 - (b) Nichtvorlage eines CBAM-Berichts.
4. Leitet die zuständige Behörde das Berichtigungsverfahren ein, so wird der meldende Anmelder davon in Kenntnis gesetzt, dass der Bericht überprüft wird und dass zusätzliche Informationen erforderlich sind. Das Ersuchen der zuständigen Behörde um zusätzliche Informationen muss die in den Artikeln 3 bis 7 geforderten Angaben enthalten. Der meldende Anmelder übermittelt die zusätzlichen Informationen über das CBAM-Übergangsregister.
5. Die zuständige Behörde oder eine andere von der zuständigen Behörde benannte Behörde erteilt die Genehmigung für den Zugang zum CBAM-Übergangsregister und verwaltet die Registrierung auf nationaler Ebene unter Berücksichtigung der EORI-Nummer gemäß der technischen Vereinbarung in Artikel 20.

Artikel 15
Vertraulichkeit

1. Alle Entscheidungen der zuständigen Behörden und Informationen, von denen die zuständige Behörde bei der Erfüllung ihrer Meldepflicht im Rahmen dieser Verordnung Kenntnis erlangt hat und die vertraulich sind oder auf vertraulicher Basis zur Verfügung gestellt werden, fallen unter das Berufsgeheimnis. Solche Informationen dürfen von der zuständigen Behörde nicht ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Person oder Behörde, die sie übermittelt hat, weitergegeben werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 können diese Informationen ohne Erlaubnis weitergegeben werden, wenn dies in dieser Verordnung vorgesehen ist und die zuständige Behörde aufgrund des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zur Weitergabe verpflichtet oder befugt ist.
2. (2) Die zuständigen Behörden können den Zollbehörden der Union die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen übermitteln.
3. (3) Jede Offenlegung oder Übermittlung von Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

Kapitel IV

Vollstreckung

Artikel 16

Sanktionen

en

1. Die Mitgliedstaaten verhängen in den folgenden Fällen Sanktionen:
 - (a) wenn der meldende Anmelder nicht die erforderlichen Schritte unternommen hat, um der Verpflichtung zur Vorlage eines CBAM-Berichts nachzukommen, oder
 - (b) wenn die CBAM-Meldung gemäß Artikel 13 unrichtig oder unvollständig ist und der meldende Anmelder nicht die erforderlichen Schritte zur Berichtigung der CBAM-Meldung unternommen hat, wenn die zuständige Behörde das Berichtigungsverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 4 eingeleitet hat.
2. Die Höhe der Strafe beträgt zwischen 10 und 50 EUR pro Tonne nicht gemeldeter Emissionen. Die Strafe erhöht sich entsprechend dem europäischen Verbraucherpreisindex.
3. Bei der Festlegung der tatsächlichen Höhe einer Sanktion für die nicht gemeldeten Emissionen, die auf der Grundlage der von der Kommission für den Übergangszeitraum zur Verfügung gestellten und veröffentlichten Standardwerte berechnet wurde, berücksichtigen die zuständigen Behörden die folgenden Faktoren:
 - (a) das Ausmaß der nicht gemeldeten Informationen;
 - (b) die nicht gemeldeten Mengen der eingeführten Waren und die nicht gemeldeten Emissionen im Zusammenhang mit diesen Waren;
 - (c) die Bereitschaft des meldenden Anmelders, Auskunftsersuchen nachzukommen oder die CBAM-Meldung zu korrigieren;
 - (d) das vorsätzliche oder fahrlässige Verhalten des Meldepflichtigen;
 - (e) das bisherige Verhalten des Meldepflichtigen in Bezug auf die Erfüllung der Meldepflichten;
 - (f) der Grad der Zusammenarbeit des Meldepflichtigen bei der Beendigung des Verstoßes;
 - (g) ob der Meldepflichtige freiwillig Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass ähnliche Verstöße in Zukunft nicht mehr begangen werden können.
4. Höhere Strafen werden verhängt, wenn mehr als zwei unvollständige oder unrichtige Meldungen im Sinne von Artikel 13 hintereinander eingereicht wurden oder die Dauer der Nichtmeldung mehr als sechs Monate beträgt.

Kapitel V

Technische Elemente des CBAM-Übergangsregisters

Abschnitt 1

Einführung

Artikel 17

Anwendungsbereich des Zentralsystems

1. Das CBAM-Übergangsregister muss interoperabel sein mit:
 - (a) das System für die einheitliche Benutzerverwaltung und digitale Signatur (UUM&DS) für die Zwecke der Benutzerregistrierung und der Zugangsverwaltung für die Kommission, die Mitgliedstaaten und die berichterstattenden Meldepflichtigen, wie in Artikel 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1070 genannt;
 - (b) die Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten (EORI) zum Zwecke der Validierung und des Abrufs der in Artikel 30 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1070 genannten Informationen zur Identität des Wirtschaftsbeteiligten für die in Anhang V dieser Verordnung aufgeführten Daten;
 - (c) das Überwachungssystem für den Zweck des Abrufs von Informationen über Einfuhrzollanmeldungen für in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführte Waren zur Überprüfung der CBAM-Berichte und der Einhaltung der Vorschriften, entwickelt durch das UCC Surveillance 3 (SURV3), wie in Artikel 99 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1070 erwähnt.
 - (d) das TARIC-System im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987.
2. Das CBAM-Übergangsregister ist interoperabel mit dezentralen Systemen, die im Rahmen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2151 entwickelt oder aktualisiert werden, um Informationen über Einfuhrzollanmeldungen für in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführte Waren gemäß den Anhängen VI und VII dieser Verordnung abzurufen und um die CBAM-Meldungen zu prüfen und die Einhaltung der Vorschriften durch die meldenden Anmelder sicherzustellen, wenn diese Informationen nicht im SURV3-System verfügbar sind.

Artikel 18

Kontaktstellen für die elektronischen Systeme

Die Kommission und die Mitgliedstaaten benennen Kontaktstellen für jedes der in Artikel 17 dieser Verordnung genannten elektronischen Systeme, um Informationen auszutauschen und eine koordinierte Entwicklung, einen koordinierten Betrieb und eine koordinierte Wartung dieser elektronischen Systeme zu gewährleisten.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten teilen sich gegenseitig die Angaben zu diesen Kontaktstellen mit und unterrichten einander unverzüglich über jede Änderung dieser Angaben.

Abschnitt 2

CBAM-Übergangsregistratur

Artikel 19
Struktur des CBAM-Übergangsregisters

Das CBAM-Übergangsregister besteht aus den folgenden gemeinsamen Komponenten ("gemeinsame Komponenten"):

- (a) das CBAM Trader Portal (CBAM TP);
- (b) das CBAM Competent Authorities Portal (CBAM CAP) mit zwei getrennten Bereichen:
 - (1) eine für die nationalen zuständigen Behörden (CBAM CAP/N) und;
 - (2) eine weitere für die Kommission (CBAM CAP/C).
- (c) das CBAM User Access Management;
- (d) die CBAM Registry Back End Services (CBAM BE);
- (e) die öffentliche CBAM-Seite auf der Europa-Website.

Artikel 20
Bedingungen für die Zusammenarbeit in der CBAM-Übergangskanzlei

1. Die Kommission schlägt die Bedingungen für die Zusammenarbeit, den Dienstleistungsvertrag und den Sicherheitsplan vor, die mit den zuständigen Behörden zu vereinbaren sind. Die Kommission betreibt das CBAM-Übergangsregister gemäß den vereinbarten Bedingungen.
2. Das CBAM-Übergangsregister wird für die CBAM-Berichte und die Einfuhranmeldungsdatensätze, auf die sich diese Berichte beziehen, verwendet.

Artikel 21
Das CBAM User Access Management

1. Die Authentifizierung und Zugangsprüfung des meldenden Anmelders für die in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Waren zum Zwecke des Zugangs zu den Komponenten des CBAM-Registers erfolgt mit Hilfe des UUM&DS-Systems gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a.
2. Die Kommission stellt die Authentifizierungsdienste bereit, die den Benutzern des CBAM-Übergangsregisters einen sicheren Zugang zu diesem Register ermöglichen.
3. Die Kommission verwendet UUM&DS, um ihren Bediensteten die Zugangsberechtigung zum CBAM-Übergangsregister zu erteilen und den zuständigen Behörden die Befugnisse zur Erteilung ihrer Genehmigungen zu erteilen.
4. Die zuständigen Behörden verwenden UUM&DS, um ihren Mitarbeitern und den in ihrem Mitgliedstaat ansässigen Meldepflichtigen die Genehmigung für den Zugang zum CBAM-Übergangsregister zu erteilen.
5. Eine zuständige Behörde kann sich dafür entscheiden, ein in ihrem Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 dieser Verordnung eingerichtetes Identitäts- und Zugangsmanagementsystem (nationales eIDAS-System des Zolls) zu verwenden, um die erforderlichen Berechtigungsnachweise für den Zugang zum CBAM-Übergangsregister bereitzustellen.

Artikel 22
CBAM-Händlerportal

1. Das CBAM-Händlerportal ist der einzige Zugang zum CBAM-Übergangsregister für die Meldepflichtigen. Das Portal muss über das Internet zugänglich sein.
2. Das CBAM-Trader-Portal muss mit den Backend-Diensten des CBAM-Registers interoperabel sein.
3. Das CBAM-Händlerportal wird vom Meldepflichtigen für folgende Zwecke genutzt
 - (a) die Übermittlung der CBAM-Berichte über eine Web-Schnittstelle oder eine System-zu-System-Schnittstelle und;
 - (b) Benachrichtigungen in Bezug auf ihre CBAM-Compliance-Verpflichtungen erhalten.
4. Das CBAM-Händlerportal bietet den Meldepflichtigen die Möglichkeit, die Informationen über Anlagen in Drittländern und eingebettete Emissionen zu speichern, um sie später wieder zu verwenden.
5. Der Zugang zum CBAM-Trader-Portal wird ausschließlich von der in Artikel 26 genannten CBAM-Zugangsverwaltung verwaltet.

Artikel 23
CBAM Competent Authorities Portal (CBAM CAP)
für die zuständigen nationalen CBAM-Behörden (CBAM CAP/N)

1. Das CBAM Competent Authorities Portal für die nationalen zuständigen Behörden ist der einzige Zugang zum CBAM-Übergangsregister für die zuständigen Behörden. Das Portal muss über das Internet zugänglich sein.
2. Das CBAM Competent Authorities Portal für die nationalen zuständigen Behörden arbeitet über das interne Netzwerk der Kommission mit den Backend-Diensten des CBAM-Registers zusammen.
3. Das CBAM-Portal für die zuständigen nationalen Behörden wird von den zuständigen Behörden genutzt, um die in dieser Verordnung und in der Verordnung (EU) 2023/956 festgelegten Aufgaben auszuführen.
4. Der Zugang der nationalen zuständigen Behörden zum CBAM-Portal für zuständige Behörden wird ausschließlich von der in Artikel 26 genannten CBAM-Zugangsverwaltung verwaltet.

Artikel 24
CBAM Competent Authorities Portal (CBAM CAP)
für die Kommission (CBAM CAP/C)

1. Das CBAM Competent Authorities Portal für die Kommission ist der einzige Zugang zum CBAM-Übergangsregister für die Kommission. Das Portal ist über das interne Netzwerk der Kommission und über das Internet zugänglich.
2. Das CBAM-Portal für die zuständigen Behörden der Kommission arbeitet über das interne Netzwerk der Kommission mit den Backend-Diensten des CBAM-Registers zusammen.
3. Das CBAM-Portal der zuständigen Behörden für die Kommission wird von der Kommission genutzt, um die in dieser Verordnung und in der Verordnung (EU) 2023/956 festgelegten Aufgaben zu erfüllen.

4. Der Zugang der Kommission zum CBAM-Portal der zuständigen Behörden wird ausschließlich von der in Artikel 26 genannten CBAM-Zugangsverwaltung verwaltet.

Artikel 25

Die Backend-Dienste der CBAM-Registrierstelle (CBAM BE)

1. Die Backend-Dienste des CBAM-Registers bedienen alle Anfragen, die von:
 - (a) die Meldepflichtigen über das CBAM-Händlerportal;
 - (b) die zuständigen Behörden über das CBAM Competent Authority Portal/N;
 - (c) die Kommission über das CBAM Competent Authority Portal/C.
2. Die Backend-Dienste des CBAM-Registers speichern und verwalten zentral alle Informationen, die dem CBAM-Übergangsregister anvertraut werden. Sie gewährleisten die Dauerhaftigkeit, Integrität und Kohärenz dieser Informationen.
3. Die Backend-Dienste des CBAM-Registers werden von der Kommission verwaltet.
4. Der Zugang zu den Backend-Diensten des CBAM-Registers wird ausschließlich von der in Artikel 26 genannten CBAM-Zugangsverwaltung verwaltet.

Artikel 26

Zugangsverwaltungssystem

Die Kommission richtet das Zugangsmanagementsystem ein, um die von den Meldepflichtigen und anderen Personen eingereichten Zugangsanträge innerhalb des UUM&DS-Systems gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a zu validieren, indem sie die Identitäts- und EU-Identitäts- und Zugangsmanagementsysteme der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 27 miteinander verbindet.

Artikel 27

Verwaltungsmanagementsystem

Die Kommission richtet ein Verwaltungsmanagementsystem ein, um die Authentifizierung und Autorisierung sowie die Identifizierungsdaten der Meldepflichtigen und anderer Personen für den Zugang zu den elektronischen Systemen zu verwalten.

Artikel 28

Identitäts- und Zugangsmanagementsysteme der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten richten ein Identitäts- und Zugangsverwaltungssystem ein oder nutzen bestehende Systeme, um sicherzustellen:

- (a) eine sichere Registrierung und Speicherung der Identifikationsdaten der Meldepflichtigen und anderer Personen;
- (b) einen sicheren Austausch von signierten und verschlüsselten Identifikationsdaten von Meldepflichtigen und anderen Personen.

Abschnitt 3

Funktionsweise der elektronischen Systeme und Schulung im Umgang mit ihnen

Artikel 29

Entwicklung, Prüfung, Bereitstellung und Verwaltung der elektronischen Systeme

1. Die gemeinsamen Komponenten des CBAM-Übergangsregisters werden von der Kommission entwickelt, getestet, eingesetzt und verwaltet; sie können von den Mitgliedstaaten getestet werden. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der meldende Meldepflichtige ansässig ist, teilt der Kommission die Entscheidungen über Sanktionen mit dem jeweiligen Ergebnis dieses Verfahrens mit, und zwar über auf nationaler Ebene entwickelte elektronische Systeme, die mit der Durchsetzung und den Sanktionen verbunden sind, oder auf anderem Wege.
2. Die Kommission entwirft und pflegt die gemeinsamen Spezifikationen für die Schnittstellen zu Komponenten elektronischer Systeme, die auf nationaler Ebene in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entwickelt werden.
3. Gegebenenfalls werden von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gemeinsame technische Spezifikationen festgelegt, die von diesen überprüft werden, damit sie rechtzeitig eingeführt werden können. Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Kommission beteiligen sich an der Entwicklung und Einführung der Systeme. Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten auch mit den Meldepflichtigen und anderen Beteiligten zusammen.

Artikel 30

Wartung und Änderungen an den elektronischen Systemen

1. Die Kommission ist für die Wartung der gemeinsamen Komponenten zuständig, die Mitgliedstaaten für die Wartung ihrer nationalen Komponenten.
2. Die Kommission gewährleistet den ununterbrochenen Betrieb der elektronischen Systeme.
3. Die Kommission kann die gemeinsamen Komponenten der elektronischen Systeme ändern, um Fehlfunktionen zu beheben, neue Funktionen hinzuzufügen oder bestehende zu ändern.
4. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über Änderungen und Aktualisierungen der gemeinsamen Komponenten.
5. Die Kommission macht die Informationen über die in den Absätzen 3 und 4 genannten Änderungen und Aktualisierungen der elektronischen Systeme öffentlich zugänglich.

Artikel 31

Vorübergehender Ausfall der elektronischen Systeme

1. Bei einem vorübergehenden Ausfall des CBAM-Übergangsregisters übermitteln die Meldepflichtigen und andere Personen die zur Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten erforderlichen Informationen auf die von der Kommission festgelegte Weise, auch mit anderen Mitteln als elektronischen Datenverarbeitungstechniken.
2. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten und die Meldepflichtigen, wenn die elektronischen Systeme aufgrund eines vorübergehenden Ausfalls nicht verfügbar sind.
3. Die Kommission erstellt einen CBAM-Betriebskontinuitätsplan, der zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vereinbart wird. Im Falle eines vorübergehenden Ausfalls des CBAM-Übergangsregisters prüft die Kommission die Bedingungen für dessen Aktivierung.

Artikel 32

Schulungsunterstützung für die Nutzung und Funktionsweise der gemeinsamen Komponenten

Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Nutzung und Funktionsweise der gemeinsamen Komponenten der elektronischen Systeme durch die Bereitstellung von geeignetem Schulungsmaterial.

Abschnitt 4

Datenschutz, Datenverwaltung sowie Eigentum und Sicherheit der elektronischen Systeme

Artikel 33 Schutz

personenbezogener

Daten

1. Die im CBAM-Übergangsregister registrierten personenbezogenen Daten und die Komponenten der auf nationaler Ebene entwickelten elektronischen Systeme werden für die Zwecke der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/956 verarbeitet, wobei die in dieser Verordnung festgelegten spezifischen Ziele dieser Datenbanken berücksichtigt werden. Die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden können, sind die folgenden
 - (a) Authentifizierungszwecke und Zugangsverwaltung;
 - (b) Überwachung, Kontrolle und Überprüfung der CBAM-Berichte;
 - (c) Kommunikation und Benachrichtigungen;
 - (d) Compliance und Gerichtsverfahren;
 - (e) Funktionieren der IT-Infrastruktur, einschließlich der Interoperabilität mit dezentralen Systemen im Rahmen dieser Verordnung;
 - (f) Statistiken und Überprüfung der Funktionsweise der Verordnung (EU) 2023/956 und dieser Verordnung.
2. Die nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725 zusammen, um eine koordinierte Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die im CBAM-Übergangsregister registriert sind, und der Komponenten der auf nationaler Ebene entwickelten elektronischen Systeme sicherzustellen.
- 3Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht das Recht auf Berichtigung personenbezogener Daten gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679.

Artikel 34

Beschränkung des Datenzugriffs und der Datenverarbeitung

1. Die von einem Meldepflichtigen im CBAM-Übergangsregister registrierten Daten können von diesem Meldepflichtigen eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden. Sie können auch von der Kommission und den zuständigen Behörden eingesehen und verarbeitet werden.
2. Werden bei der Erbringung der Dienste der Systeme, bei denen die Kommission als Auftragsverarbeiter tätig ist, Störungen und Probleme in den Betriebsabläufen festgestellt, so darf die Kommission nur zum Zweck der Behebung einer registrierten

Störung oder eines Problems Zugang zu den Daten in diesen Abläufen haben. Die Kommission gewährleistet die Vertraulichkeit dieser Daten.

Artikel 35
Eigentum am
System

Die Kommission ist der Systemeigentümer des CBAM-Übergangsregisters.

Artikel 36
Systemsicherheit

1. Die Kommission gewährleistet die Sicherheit des CBAM-Übergangsregisters.
2. Zu diesem Zweck treffen die Kommission und die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um:
 - (a) zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu den für die Datenverarbeitung genutzten Anlagen erhalten;
 - (b) die Eingabe von Daten sowie die Abfrage, Änderung oder Löschung von Daten durch Unbefugte zu verhindern;
 - (c) eine der unter den Buchstaben a) und b) genannten Tätigkeiten aufdecken.
3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig über alle Aktivitäten, die zu einer Verletzung der Sicherheit des CBAM-Übergangsregisters führen könnten oder bei denen ein Verdacht auf eine solche Verletzung besteht.
4. Die Kommission und die Mitgliedstaaten erstellen Sicherheitspläne für das CBAM-Übergangsregister.

Artikel 37
Controller für die CBAM-Übergangsregistratur

Für das CBAM-Übergangsregister und in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten handeln die Kommission und die Mitgliedstaaten als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725.

Artikel 38
Dauer der Datenspeicherung

1. Um die mit dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2023/956, insbesondere mit Artikel 30, verfolgten Ziele zu erreichen, wird die Aufbewahrungsfrist für die Daten im CBAM-Übergangsregister auf fünf Jahre ab dem Eingang des CBAM-Berichts begrenzt.
2. (2) Wurde ein Rechtsbehelf eingelegt oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet, das in der CBAM-Übergangsregistratur gespeicherte Daten betrifft, so werden diese Daten abweichend von Absatz 1 bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens oder des Gerichtsverfahrens aufbewahrt und nur für die Zwecke des genannten Rechtsbehelfsverfahrens oder Gerichtsverfahrens verwendet.

Artikel 39
Bewertung der elektronischen Systeme

Die Kommission und die Mitgliedstaaten führen Bewertungen der Komponenten durch, für die sie zuständig sind, und analysieren insbesondere die Sicherheit und Integrität dieser Komponenten sowie die Vertraulichkeit der in diesen Komponenten verarbeiteten Daten.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig über die Ergebnisse dieser Bewertungen.

Artikel 40
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Amtsblatt der Europäischen Union.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Geschehen zu Brüssel am 17.8.2023

Im Namen der
Kommission Der
Präsident
Ursula VON DER LEYEN